Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Az.: Fleckenstein - 611 Billerbach-Rethmar 02/1-1/18

Hildesheim, den 27.09.2018

Tel.: (05121) 6970-155

Beschluss

Gemäß §§ 86 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219 angeordnet.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Stadt Sehnde	Rethmar	13 (tlw.) und 14 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 165 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rethmar und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219"

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Begründung dieses Beschlusses
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Der Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Rathaus der Stadt Sehnde (Zi. 209 bei Herrn Fechner) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim ArL Leine-Weser anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL-LW innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Die Bekanntmachung sowie deren Bestandteile können auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Im Auftrage gez. Fleckenstein